

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 14.09.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Kolumne „Post von Jeannée“ mit dem Titel „**Herr Klenk**“, erschienen auf Seite 24 der „Kronen Zeitung“ vom 12.09.2019, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

## BEGRÜNDUNG

Der oben genannte Kommentar richtet sich in der für den Autor üblichen Briefform an „Falter“-Chefredakteur Florian Klenk und den ehemaligen Politiker Peter Pilz. Der Kolumnist wendet sich zunächst Pilz zu und bezeichnet diesen u.a. als „Getriebener“, „von einem TV-Kanal zum anderen hetzender Verzweifelter“, „sich (...) überschätzender Möchtegern-Star“, „gefährlicher Diffamierer“, „ruhigstimmiger Verbreiter von Halbwahrheiten, Dreistigkeiten, Unwahrheiten“, „Meister zwielichtiger Tricks“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, „skrupelloser Intrigant“ sowie „verderbte Figur“. Sodann spricht der Kolumnist Klenk an und kommentiert, dass der einzige Unterschied zwischen Pilz und Klenk sei, dass gegen Klenk noch nie wegen sexueller Belästigung ermittelt worden sei. Aber sonst passe zwischen die beiden kein Löschblatt, Klenk sei der Pilz unter den Journalisten.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Kolumne als persönlichkeitsverletzend gegenüber Pilz und Klenk.

In der Sitzung vom 05.11.2019 wurde ein Verfahren vor dem Senat 2 eingeleitet. Zudem wurde die Medieninhaberin davon in Kenntnis gesetzt, dass das Verfahren nach Einlangen einer Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist hierfür gemäß § 19 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate unterbrochen werde, da zum damaligen Zeitpunkt über den Verfahrensgegenstand auch ein Gerichtsverfahren anhängig war. Das Gerichtsverfahren wurde mittlerweile rechtskräftig beendet, sodass der Senat am 06.07.2021 das Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 VerFO fortsetzte.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren die Meinungsfreiheit großzügig auszulegen ist (vgl. u.a. die Fälle 2015/023, 2016/004 und 2018/203). Persönliche Diffamierungen oder Eingriffe in die Menschenwürde können jedoch auch in einem Kommentar nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden (siehe z.B. die Entscheidung 2019/043).

Der Senat qualifiziert die im Artikel verwendeten Formulierungen als herabwürdigend und beleidigend; insbesondere die Bezeichnungen „gefährlicher Diffamierer“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, „skrupelloser Intrigant“ und „verderbte Figur“. Diese Bezeichnungen sind geeignet, in den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einzugreifen. Hinzu kommt, dass im Kommentar keine Gründe für die drastischen Äußerungen des Autors angeführt werden. Darüber hinaus hätte eine auf Fakten beruhende Kritik am Verhalten der Betroffenen natürlich auch ohne die persönlichkeitsverletzenden Begriffe geäußert werden können.

Bei Peter Pilz und Florian Klenk handelt es sich nach der Auffassung des Senats zwar um Personen, die über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen und regelmäßig am öffentlichen Leben teilnehmen. Sie genießen daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Beleidigende Charakterisierungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch allgemein bekannte Personen nicht hinnehmen. Im Ergebnis verunglimpft der Kommentar die Betroffenen und verletzt daher ihren Persönlichkeitsschutz (siehe die Punkte 5.2 und 5.1 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den **Verstoß** gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
14.09.2021